Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 3782.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853. bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855. wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1853.

	Nach dem 14 Thaler-Fuße.		Nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen vom Zentner....	5	.	8	45	
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1853. vom Zentner	4	.	7	.	11 in Fässern.
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854. bis Ende August 1855. vom Zentner	2	.	3	30	

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 11. Juni 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung:
v. Wangenheim.

(Nr. 3783.)

(Nr. 3783.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Vom 16ten Juni 1853.

Des Königs Majestät haben das am 3. März d. J. notariell vollzogene unter der Bezeichnung: Statut der „Neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft" in Trier errichteten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungsurkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

(Nr. 3784.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 11. April d. J. notariell vollzogene Statut der unter der Firma: „Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft" in Mülheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

(Nr. 3785.)

(Nr. 3785.) Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 5. März 1853. vollzogene Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 24. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Berichtigung.

In dem zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte vereinbarten, Seite 679. ff. der Gesetz-Sammlung von 1851. abgedruckten Zolltarife ist

Seite 680. in der vorletzten Spalte Zeile 14. von oben statt „d. Stück 35 Ellen" zu lesen: d. Stück 55 Ellen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)